

Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf

für den Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform

- NESTFALENLPERIODE Telefon βÀ

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf (0211) 871 01 Durchwahl (0211) 871 " Aktenzeichen V A 1(BdH)

9 .09.2000

Nachtragshaushalt 2000, TOP 1 der Sitzung am Betr.:

21.09.2000

Auskunftsersuchen von Herrn Theodor Kruse MdL zu Bezug: Titel 03 030 634 20 - Kostenerstattung an die

Landschaftsverbände gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1

Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) sowie die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 5 Abs. 2 FlüAG

i.V.m. § 2 Nr. 1 FlüAG

In der Ausschusssitzung wurde die Frage aufgeworfen, ob die im Nachtragshaushalt vorgesehene Kürzung bei Kapitel 03 030 643 20 von 19,8 Mio DM auf 15,75 Mio DM die Arbeit der Landschaftsverbände beeinträchtigen könnte. Dies ist aus folgenden Gründen nicht zu erwarten:

Aus dem genannten Titel werden zwei Tatbestände der Landeserstattung nach dem FlüAG finanziert. Zum einen erhalten die Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Landeserstattung für ihre Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) an Asylbewerber. Von dieser Landeserstattung an die örtlichen Jugendämter sind die Landschaftsverbände nicht betroffen.

Zum anderen erstattet das Land den Landschaftsverbänden gemäß 5 Abs. 1 Nr. 1 FlüAG die Aufwendungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für Asylbewerber.

Träger von Leistungen nach dem BSHG, die nach dem FlüAG zu erstatten sind, sind die Landschaftsverbände in den Fällen, in denen nach § 100 BSHG der überörtliche Träger zuständig ist (z.B. Anstaltsunterbringung Behinderter, Hilfe in besonderen Lebenslagen für Behinderte) und der Bedürftige ein Asylbewerber im laufenden Verfahren ist.

Kostenträger für Leistungen nach dem AsylbLG sind die Landschaftsverbände in den Fällen des § 2 AsylbLG, wenn sie bei unmittelbarer Anwendung des BSHG zuständig wären. Nach § 2 AsylbLG erhalten Leistungsberechtigte Leistungen entsprechend dem BSHG, wenn sie über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten haben. Weitere Voraussetzung ist, dass die Ausreise nicht erfolgen kann und aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, weil humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse entgegenstehen.

Die Aufwendungen der Landschaftsverbände werden im Wege der Spitzabrechnung erstattet. Bis zum 31.08.2000 sind bei dem Titel 03 030 643 20 Mittel in Höhe von ca. 6,1 Mio DM ausgegeben worden. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass auch der nach der Kürzung verbleibende Ansatz von 15,75 Mio DM zur Erfüllung der Rechtsansprüche der Landschaftsverwerbände wie auch der örtlichen Jugendämter auskömmlich sein wird.

Bei der Aufstellung des Haushalts 2000 war nicht vorhersehbar, dass der Mittelbedarf um über 4 Mio DM zurückgehen würde. Vor allem die Entwicklung der Landeserstattung gemäß § 5 Abs. 2 FlüAG an die örtlichen Jugendämter war wegen wesentlicher Änderungen im materiellen Recht durch eine Änderung des KJHG und durch daraus resultierende Änderungen im Verwaltungsverfahren nicht verlässlich vorherzusehen.

(DY. Behrens)